



**DIE PRÄSIDENTIN
DES OBERLANDESGERICHTES
LINZ**

**DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES
GRAZ**

**DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES
INNSBRUCK**

**DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES
WIEN**

1 Jv 2714-4A1/19k-5

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 76014 342000

Fax: +43 (0)5 76014 342199

E-Mail: olginsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Innsbruck, 16. April 2019

Per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: 2. Dienstrechtsnovelle 2019

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte bringen zunächst ihre Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass die 2. Dienstrechtsnovelle 2019, die unter anderem auch eine komplette Neuaufstellung des Disziplinarwesens der Beamtinnen und Beamten enthält, nicht zur Stellungnahme übermittelt wurde.

Vorweg ist anzumerken, dass die Behandlung von Disziplinarangelegenheiten gegen Beamtinnen und Beamte im BMVRDJ bisher auf Grund des Umstandes, dass hochqualifizierte Richterinnen und Richter Vorsitzende der Disziplinarkommission sind, bestens funktioniert hat.

Ob eine Zentralisierung im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport für den Bereich der Justiz eine Verbesserung der Qualität der Disziplinarverfahren bringt, ist jedenfalls in Frage zu stellen.

Im Bereich der Justiz ist eine beamtete Berufsgruppe tätig, die nach Art. 87a B-VG eine besondere Stellung genießt, nämlich die Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger. Diese sind Organe der Rechtsprechung und weisungsfrei gestellt.

Die disziplinarrechtliche Herausnahme dieser besonderen Organe der Rechtsprechung aus der Disziplinargerichtsbarkeit der Justiz erscheint im Hinblick auf ihre verfassungsrechtliche Sonderstellung bedenklich. Überlegenswert wäre allenfalls eine Unterstellung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger unter die Disziplinargerichtsbarkeit der Richterinnen und Richter, die bekanntlich im RStDG

geregelt ist.

Im § 101 Abs 6 und Abs 7 des Entwurfes ist hinsichtlich der Zusammensetzung der Disziplinarsenate für Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres sowie für Offizierinnen und Offiziere eine Sonderregelung vorgesehen. In den erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt, dass damit den disziplinarrechtlichen Besonderheiten der Uniformierten Rechnung getragen werden soll. Dieses Argument gilt in gleicher Weise auch für die Beamtinnen und Beamten der Justizwache, sodass auch hinsichtlich dieser Berufsgruppe eine entsprechende Sonderregelung angedacht werden sollte.

Die Mitglieder der Disziplinarkommission im BMVRDJ waren bisher zeitlich befristet bestellt. Die Notwendigkeit der unbefristeten Bestellung der hauptberuflichen Mitglieder der Bundesdisziplinarbehörde wird auch in den erläuternden Bemerkungen nicht wirklich überzeugend begründet. Es wird daher angeregt, auch für die hauptberuflichen Mitglieder der Bundesdisziplinarbehörde weiterhin eine zeitliche Befristung ihrer Ernennung vorzusehen.

Mag. Lehmayr eh.

Dr. Scaria eh.

Dr. Schröder eh.

Dr. Jelinek eh.